

Beitragsordnung

- 1) Bestimmungen der Vereinssatzung:
§ 2: (...) „ Zur Verwirklichung dieses Zwecks (Anm.: des Satzungszwecks) wirbt der Verein um Beiträge und Spenden.“ (...)
§ 4: „ Über den Mindestbeitrag und die Zahlungsweise beschließt die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann darüber hinaus einen selbst zu bestimmenden festen Beitrag leisten.“

- 2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung:

- a) Am 28.09.1997 ermächtigte die Mitgliederversammlung den Vorstand, eine Beitragsordnung aufzustellen. (Der Jahresbeitrag wurde auf DM 60.— festgelegt.)
 b) Am 08.07.2001 legte die Mitgliederversammlung den ab dem Jahr 2002 gültigen Jahresbeitrag auf EURO 36.— fest.
 c) Am 30.06.2002 beschloss die Mitgliederversammlung, einen ermäßigten Jahresbeitrag für Schüler, Studenten und Azubis in Höhe von EURO 12,— einzuführen.
 d) **Am 06.07.2014 beschloss die Mitgliederversammlung, eine beitragsfreie Mitgliedschaft zu ermöglichen. Der Vorstand beschließt, wer als beitragsfreies Mitglied aufgenommen werden kann.**

Bestimmungen der Beitragsordnung durch Beschlüsse im Vereinsvorstand:

- 3) Aufnahmegebühr: Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühren.

- 4) Höhe des Mitgliedsbeitrags:

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresmitgliedsbeitrag. Der Jahresbeitrag beträgt für jedes Mitglied derzeit **EURO 36.—, bzw. EURO 12.— (s.o.)**. Dabei handelt es sich um den Mindestbeitrag. **Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, auf die Punkt 2 d) der Beitragsordnung zutrifft.** Bei Eintritt oder Austritt im Lauf des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein auf freiwillige regelmäßige Spenden seiner Mitglieder angewiesen. Die Mitglieder werden deshalb gebeten, dem Verein nach ihren Möglichkeiten über den Jahresbeitrag hinaus monatliche Beträge, z. B. per Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung zuzuwenden.

- 5) Fälligkeit des Mindest-Jahresbeitrags:

Der Mindestbeitrag von EURO 36,— bzw. EURO 12,— ist zum 31.03. jeden Jahres für das laufende Jahr fällig. Er ist bei Eintritt nach dem 31.03. innerhalb eines Monats und danach jährlich bis zum 31.03. auf das

Vereinskonto bei der Sparkasse Elmshorn IBAN: DE87 2215 0000 0000 1078 91

zu überweisen.

Der Verein strebt eine Zahlung des Mindest-Jahresbeitrags mittels **Einzugsermächtigung** an. Wurde dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt, wird der Mitgliedsbeitrag bei Eintritt nach dem 31.03. innerhalb eines Monats und danach jährlich ab dem 31.03. vom angegebenen Konto des Mitglieds abgerufen. Der Mitgliedsbeitrag soll nicht in bar gezahlt werden.

- 6) Hinweis zur steuerlichen Abzugsfähigkeit:

Der Verein ist am 23.03.1999 vom Finanzamt Itzehoe – Az. 769 P – als kirchlichen und religiösen Zwecken dienend anerkannt worden. Mitgliedsbeiträge und Spenden an den Verein können deshalb nach § 10 b Einkommensteuergesetz steuermindernd abgesetzt werden.

Der Vorstand im Juli 2014